

**amtliche Bekanntmachung**

182 K 004/23



## AMTSGERICHT ESSEN

### BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 12.07.2024, 9.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182**

das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Leithe Blatt 326  
(Amtsgerichtsbezirk Essen-Steele)

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 BV: Gemarkung Leithe, Flur 6, Flurstück 253, Hof- und  
Gebäudefläche, Ottweiler Weg 10, Größe: 7,59 a,

das in Essen-Leithe gelegen ist, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein 2-gesch. Einfamilienhaus als  
Doppelhaushälfte, mit nicht ausgeb. DG. Voll unterkellert. Rückwärtiger 2-gech.  
Anbau mit Satteldach, nicht unterkellert. Rückwärtiger Schuppenbau und ehem.  
Taubenschlag im Garten. BJ: ca. 1921, WF: ca. 99 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.04.23 in das genannte Grundbuch  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 320.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht  
später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so ist es spätestens im Termin  
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden. Bei Widerspruch eines  
Antragstellers muss das Recht glaubhaft gemacht werden. Es wird sonst bei der  
Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des  
Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung  
oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach  
dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich  
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 19.03.2024